BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Herrn Michael Findeisen Referat VIIA3 Wilhelmstr. 97 10117 Berlin

per E-Mail: VIIA3@bmf.bund.de

Kontakt:

Stefanie Holitschke Stefanie.Holitschke@leasingverband.de Fon +49(0)30-206337-13 Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 2, Oktober 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie - WK 5607/14/10005 VBE:022

Sehr geehrter Herr Findeisen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf und möchten auf einen für die Leasing-Branche bedeutsamen Punkt hinweisen:

I.

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 7 die Umsetzung des Artikels 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 vor. Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 GwG soll künftig gehören, dass die Verpflichteten neben dem Vertragspartner auch diejenige Person förmlich identifizieren müssen, die für den Vertragspartner gegenüber den Verpflichteten auftritt.

Für Leasing-Gesellschaften bedeutet diese Ausweitung des Pflichtenkatalogs eine Mehrbelastung, die in keinem Verhältnis zur geringen geldwäscherechtlichen Relevanz von Leasing-Transaktionen steht. Leasing-Gesellschaften verfügen anders als bspw. Banken nicht über ein deutschlandweites Filialnetz, weshalb deren Vertrieb über verschiedene Modelle des "Fernvertriebs" organisiert ist. Der Aufbau eines entsprechenden Filialnetzes, bzw. die Auslagerung der Identifizierungspflicht des Vertreters auf jeden einzelnen Händler, wäre mit einem immens hohen Verwaltungsund Kostenaufwand verbunden. Die hierfür benötigten Gelder würden zudem nicht mehr für Finanzierungszwecke zur Verfügung stehen.

Um dem risikobasierten Ansatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßgikeit hinreichend Rechnung zu tragen, halten wir es daher für dringend geboten, bei risikoarmen Geschäftsmodellen wie dem Finanzierungsleasing, Erleichterungen von dieser Pflicht zuzulassen. Eine große Erleichterung würde es für die Leasing-Gesellschaften bereits bedeuten, wenn keine förmliche Identifizierung im Sinne des § 4 GwG erforderlich wäre, sondern als Nachweis für die Identifizierung des Vertreters eine Kopie des Personalausweises genügen würde.

Seite 2

II.

Jedenfalls im Rahmen der Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten sollten die Verpflichteten gänzlich von dieser zusätzlichen Identifizierungspflicht absehen können. Andernfalls liefe die notwendige Erleichterung für Leasing-Gesellschaften gemäß § 25 i KWG iVm § 5 GwG weitgehend leer, wonach bei Leasing-Verträgen, in denen die Zahlungen des Leasing-Nehmers im Kalenderjahr 15.000,- € nicht überschreiten, vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

Wir regen daher an § 5 Absatz 1 GwG wie folgt zu fassen:

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 nicht vorliegen, können Verpflichtete in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Diese umfassen die Identifizierungspflicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz und im Falle einer Geschäftsbeziehung eine kontinuierliche Überwachungspflicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4; der Umfang der Überprüfung der Identität im Sinne des § 4 Absatz 4 und der Überwachung kann angemessen reduziert werden. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

III.

Aufgrund des bereits aufgezeigten zu erwartenden Verwaltungsaufwandes halten wir eine Umsetzungsfrist für Artikel 7 des Gesetzesentwurfs von mindestens 6 Monaten für zwingend erforderlich.

IV.

Wir möchten Sie bitten, unser Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen und Ausführungen stehen wir Ihnen gern - auch in einem persönlichen Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler Hauptgeschäftsführer Stefanie Holitschke Referatsleiterin Recht